

**Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes
„Landgraben“**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 91), sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sponholz vom 07. 11. 07 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Sponholz ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 634), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband „Landgraben“ auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Absatz 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Gemeinde. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Flurstück.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

- (4) Der zu berechnende Gebührengegenstand schließt die folgenden Flurstücke in der Gemeinde Sponholz ein:

Gemarkung Rühlow

Flur 1 gesamt

Flur 2 gesamt

Gemarkung Warlin

Flur 2 mit den Flurstücken 16, 23/2 - 27/2, 94 - 143/2

Flur 3 gesamt

Flur 4 gesamt

Flur 5 gesamt

Flur 6 gesamt

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind dem Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach dem Verbandsbeitrag des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt.
Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:
- Jedes Flurstück mit der Nutzungsart „Gebäude- und Freiflächen“ sowie „Gärten“ bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² wird mit einer Grundgebühr von 3,50 € berechnet.
 - Für jeden weiteren angefangenen Quadratmeter der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle Flurstücke mit der Nutzungsart, die nicht unter die vorher genannten Flurstücke fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis von 0,001143695 € berechnet.
- Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenscheid Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, für das gesamte Jahr. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Kleinbeträge bis zu 50,00 € sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Absatz 2 festgelegten Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3, des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (fünftausend) geahndet werden.

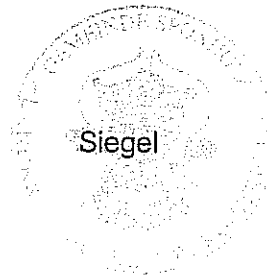
§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 13.04.2005, angezeigt beim Landkreis Mecklenburg-Strelitz am 31.05.2005, ausgefertigt am 03.06.2005, veröffentlicht am 11.07.2005 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland beschlossen am 16.01.2007, angezeigt beim Landkreis Mecklenburg-Strelitz am 26.01.2007, ausgefertigt am 31.01.2007, veröffentlicht am 22.02.2007 außer Kraft.

Sponholz, den 12.11.07

Schult
Bürgermeister



Beschluss: 07.11.07
Ausfertigung: 12.11.07
Anzeige LK: 12.11.07
Veröffentlichung:

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, öffentlich bekannt zu machen.

Gebührenkalkulation als Anlage zur Satzung der Gemeinde Sponholz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Grundlage der Kalkulation ist der vorläufige Beitragsumfang für 2008 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Landgraben“.

Zu § 3 Absatz 2

Der von der Gemeinde zu zahlende Gesamtbetrag laut WBV: **13.604,50 €**
Gesamtfläche der Gemeinde laut WBV: **11.747.611 m²**

Um die tatsächliche Umlagefläche ermitteln zu können, müssen die dinglichen Mitglieder aus der Gesamtfläche herausgerechnet werden. Dingliche Mitglieder sind diejenigen Nutzungsberechtigten, die gemäß Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreit sind und ihre Beiträge direkt an den WBV „Landgraben“ abführen.

11.747.611 m ²	(Fläche der Gemeinde)
- 192.721 m ²	(Fläche der dinglichen Mitglieder)
<u>= 11.554.890 m²</u>	(tatsächliche Umlagefläche)

Die Refinanzierung des Gesamtbetrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Grundgebühr von 3,50 € pro Jahr berechnet:

$$140 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 490,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet, der sich aus dem Gesamtbetrag, abzüglich der durch die Grundgebühr errechneten Summe ergibt:

13.604,50 €	(Gesamtbetrag)
- 490,00 €	(Summe aus Grundgebühreberechnung)
<u>= 13.114,50 €</u>	(Restbetrag)

Die flächenmäßige Größe der Flurstücke, die mit der Grundgebühr berechnet wurden, werden von der tatsächlichen Umlagefläche abgezogen. Die dadurch entstandene Fläche wird durch den Restbetrag dividiert:

11.554.890 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
- 88.109 m ²	(Fläche, die mit Grundgebühr berechnet wurde)
<u>= 11.466.781 m²</u>	

Quadratmeterpreis: $13.114,50 \text{ €} : 11.466.781 \text{ m}^2 = \underline{\underline{0,001143695 \text{ €/m}^2}}$

Änderungen werden gemäß § 5 Abs. 2 durchgeführt.